

# Vereinssatzung

## § 1 Name und Sitz

Der am 28.07.07 gegründete Verein führt den Namen RST Gotha und hat seinen Sitz in 99867 Gotha, Thüringen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz " e.V."

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung und Verbreitung des Interesses am Radsport
2. die Organisation und Durchführung von Radtouren
3. Betreuung von Radsportinteressierten durch Beratung, Training etc.
4. Teilnahme an öffentlichen Radsportevents

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es dauert von der Vereinsgründung bis zum 31.12.2007.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Jungendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Juristischen Personen

## **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Damit erlangt die Jugendliche Person volles Mitbestimmungsrecht in der Mitgliederversammlung ohne weitere schriftliche Erlaubnisse seiner gesetzlichen Vertreter.
3. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliedsversammlung. Sie sind in der Beitragsordnung verankert.

## **§ 8 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen
  
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) für Ehrenmitglieder, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

3. In den Fällen §8 Pkt.1 a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post/ Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliedsversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet über den Widerspruch endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliedsversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 10 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) Der Vorsitzende
  - b) Der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) Der Kassenwart/Schatzmeister
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mind. zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Verwendungsmöglichkeiten der benötigten Finanzmittel sind in der Finanzordnung dargelegt.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliedsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.
7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und sind in der Regel nicht öffentlich. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jederzeit, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliedsversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer unterstehen nur der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer

- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§8 Pkt.3)
  - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §14
  - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 4. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
  3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Fax oder E-Mail). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Fördernde Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
  5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese durch Mehrheitsbeschluss gewünscht wird.
  7. Anträge können gestellt werden:
    - a. Von jedem erwachsenen Mitglied (§ 5 a, c, d)
    - b. Vom Vorstand
  8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  9. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimm- und Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen und Ihre Meinung/Beiträge verkünden.

### **§ 14 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, und seit mindestens 15 Jahren dem Verein angehören mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Lebenszeit. Sie kann bei Fehlverhalten durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit widerrufen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und genießen vergünstigte Beiträge.

### **§ 15 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung erlassen werden. Angaben über die Höhe, Fälligkeiten und Sonderregelungen zu den einzelnen Mitgliedsbeiträgen sind in der Beitragsordnung zu finden.

### **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereins beziehen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.07.07 von der Mitgliederversammlung des Vereins RST Gotha e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

